

§ 5 VO-ID212286 (Brandenburg) — Kostenerstattung für die Beratung durch Ärztinnen und Ärzte

Verordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die in der

Schwangerschaftskonfliktberatung tätigen, staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte erhalten für Beratungen nach den §§ 5, 6 und 7 des

Schwangerschaftskonfliktgesetzes je Beratungsfall eine pauschale

Kostenerstattung in Höhe von 100 Prozent der Kosten einer anhand der

Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe 13 ermittelten Arbeitsstunde. § 2

Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine

Beratung derselben Person und ihrer Begleitung, die in mehreren

Gesprächsterminen mit einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt, gilt

als ein Beratungsfall. Die pauschale Erstattung umfasst die Kosten für die

Beratungstätigkeiten, für Dokumentation und für Fortbildung.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID212286 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212286/5>